



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Wesel, 27. September 2023

Nr. 36 S. 1 - 11

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die gewählten Mitglieder des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen 2025** 2
- **Honorarordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 18.09.2023** 3
- **Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 18.09.2023** 7
- **Bekanntmachung der Jahresrechnung des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe für das Haushaltsjahr 2021 vom 18.09.2023** 11

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21. September 2023 folgende Mitglieder in den **Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2025** gewählt:

Mitglieder	Persönliche/r Stellvertreter/in
Michael Nabbefeld	Heinz-Peter Kamps (SB)
Johannes Hoffmann	Marcus Abram
Axel Hermsen (SB)	Gerd Drüten
Jürgen Preuß	Erich Pommerening
Gabriele Obschernicat	Hubert Kück
Rudolf Kretz-Manteuffel	Stefan Arne Bremkens

Der Kreiswahlausschuss ist u. a. dafür zuständig, das Kreisgebiet in Kreiswahlbezirke einzuteilen, die Kreiswahlvorschläge zuzulassen und das Wahlergebnis festzustellen (siehe § 2 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KWahlO NRW).

Weiterhin ist der Kreiswahlausschuss gem. § 18 Abs. 4 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) i. V. m. § 2 Abs. 3 KWahlO für die Entscheidung über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen durch die Wahlausschüsse der kreisangehörigen Gemeinden zuständig.

Wesel, 26. September 2023

Kreis Wesel

Der Kreiswahlleiter

gez. Dr. Lars Rentmeister

Honorarordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 18.09.2023

Gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer j der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 19.06.2023 als Grundlage für die Vergütung von Kursleitenden folgende Honorarordnung beschlossen:

§1

Allgemeines

Bei der Volkshochschule erhalten nicht hauptamtlich/hauptberuflich beschäftigte pädagogische Mitarbeitende (Kursleitende) eine Vergütung nach dieser Honorarordnung. Mit den Kursleitenden ist vor Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung über Art und Umfang ihrer Leistung sowie über die Höhe der Vergütung zu treffen. Dabei sind die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Honorarordnung zum Vertragsinhalt zu erklären.

§2

Höhe der Vergütung

1. Die Vergütung wird nach der Anlage, die Bestandteil dieser Honorarordnung ist, gezahlt.
2. In begründeten Ausnahmefällen (*z.B. im Hinblick auf den Kursleitenden, eines mit der Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung verbundenen hohen Aufwandes*) kann eine höhere Vergütung gewährt werden. Die Entscheidung trifft die VHS-Leitung.
3. Für besondere Veranstaltungen (*z. B. berufsqualifizierende Lehrgänge, Z-Kurse u.ä.*) kann ein neben den üblichen Angeboten nach dem Weiterbildungsgesetz von der Anlage zur Honorarordnung abweichendes erhöhtes Honorar gezahlt werden. Die hier entstehenden Kosten müssen durch die Einnahmen gedeckt sein.
4. Fahrtkosten werden erstattet, wenn die Entfernung zwischen Unterrichtsstätte und Wohnung 5 km überschreitet. Die Erstattung kann pauschaliert werden.

§3

Grundlage der Vergütung

1. Berechnungseinheit für die Vergütung bei Kursen und Seminaren ist die Unterrichtsstunde zu 45 Minuten.
2. Nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden sind zu vergüten.
3. Kommt eine Veranstaltung nicht zustande, so ist dem Kursleitenden eine angemessene Vergütung für die Vorbereitung der Veranstaltung zu gewähren. Bei Kursen oder Seminaren werden 2 Unterrichtsstunden vergütet, sofern die Veranstaltung auf mehr als 10 Unterrichtsstunden konzipiert ist; die Ausfallvergütung für Veranstaltungen bis 10 Unterrichtsstunden erfolgt in Höhe des Honorars einer

Unterrichtsstunde. Bei Einzelveranstaltungen beträgt die Ausfallvergütung ein Drittel der vereinbarten Vergütung.

4. Ausfallvergütungen werden nur gezahlt, wenn der Kurs nicht mind. 7 Tage vor dem Beginn von der VHS abgesagt wurde und der Ausfall nicht von dem Kursleitenden selbst zu vertreten ist. Ausgenommen davon sind Z-Kurse mit gesonderter Kalkulation.
5. Abweichungen von der schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Tätigkeit des Kursleitenden sind mit der VHS-Leitung abzusprechen und schriftlich zu bestätigen. Ausgefallene Unterrichtsstunden sind unverzüglich nachzuholen.
6. Werden Unterrichtsstunden ohne entsprechenden schriftlichen Auftrag abgehalten, so hat der Kursleitende keinen Anspruch auf deren Vergütung.

§4

Fälligkeit der Vergütung

1. Die Vergütung wird fällig nach Erfüllung des Lehrauftrages, der damit zusammenhängenden Nebenpflichten und dem Nachweis der Unterrichtsstunden.
2. Bei Veranstaltungen, die sich über mehr als 10 Unterrichtsstunden erstrecken, kann auf Antrag eine Abschlagszahlung in Höhe der nachgewiesenen Unterrichtsstunden gewährt werden; Absatz 1 gilt entsprechend.

§5

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 06.05.2022 außer Kraft.

Anlage**zur Honorarordnung des VHS-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 18.09.2023**

Die Vergütung beträgt ab 01.01.2024 für:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Kurse / Seminare | 25,00 Euro |
| 2. Einzelveranstaltungen: | |
| 2.1 Einzelvorträge, Diskussionsleitungen | bis 300,00 Euro |
| 2.2 Leitung von Studienfahrten und Exkursionen | bis 300,00 Euro |
| 3. Sonderveranstaltungen: | |
| Die Honorare für Sonderveranstaltungen werden besonders festgesetzt. Die Entscheidung trifft die VHS-Leitung im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher. | |

Erläuterung zu § 2 Abs. 4 der Honorarordnung:

Fahrtkosten werden nur erstattet, wenn die Entfernung zwischen Unterrichtsstätte und Wohnort 5 km überschreitet. Bei einer Entfernung bis 30 km zwischen Wohnung und Unterrichtsstätte (einfache Strecke) werden Fahrtkosten erstattet und zwar bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges mit 0,25 Euro pro Kilometer oder in Höhe des tatsächlichen Fahrpreises für das benutzte öffentliche Verkehrsmittel. Bei Bahnfahrten gilt der Tarif der 2. Klasse. Bei einer Fahrtstreckenentfernung von mehr als 30 km (einfache Fahrtstrecke) wird eine Pauschale von 15,00 Euro pro Unterrichtstag gezahlt, unabhängig vom Verkehrsmittel.

Bekanntmachungsanordnung

Honorarordnung

Die Änderung der Honorarordnung des VHS-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe mit Wirkung zum 01.01.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Honorarordnung wurde mit Beschluss am 19.06.2023 durch die Verbandsversammlung erlassen.

Die Honorarordnung kann in der VHS-Geschäftsstelle Dinslaken, Friedrich-Ebert-Str. 84, in 46535 Dinslaken mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, den 18.09.2023

gez. Michaela Eislöffel
Verbandsvorsteherin

Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 18.09.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666 in der z. Zt. geltenden Fassung), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712 in der z. Zt. geltenden Fassung), der §§ 8 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NRW 1979, S. 621 in der z. Zt. geltenden Fassung) hat die Zweckverbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe in ihrer Sitzung am 19.06.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1

Grundsatz

Der VHS-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe erhebt für die Teilnahme an seinen Veranstaltungen Gebühren.

§2

Höhe der Gebühren

1. Die Teilnahmegebühren betragen in der Regel 3,20 Euro je Unterrichtsstunde mit mindestens 8 Personen.
2. Abweichend von Absatz 1 sind folgende Teilnahmegebühren festgesetzt:
 1. a) 5,00 Euro je Unterrichtsstunde für Veranstaltungen im Bereich der EDV
 2. b) 0,50 Euro je Unterrichtsstunde für Veranstaltungen im Bereich Alphabetisierung
 3. c) für den Besuch von Lehrgängen zur Erlangung schulischer Abschlüsse wird keine Teilnahmegebühr erhoben. Es wird lediglich ein Verwaltungskostenbeitrag von 35,00 Euro fällig.
3. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtgebühr einer Veranstaltung Bruchteile eines Euro, ist die Gesamtgebühr auf einen vollen Euro aufzurunden.
4. Bei einer durch den Teilnehmenden verschuldeten Rücklastschrift nach versuchter Abbuchung der Teilnahmegebühr wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,50 Euro erhoben. Die entstandenen Bankgebühren werden ebenfalls fällig.
5. Wenn besondere Gesichtspunkte eine Ermäßigung notwendig machen, kann die Regelgebühr vermindert werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Programm-verantwortlichen und die Verwaltungsleitung.
6. Können Veranstaltungen nur durchgeführt werden, wenn spezielle Honorare, Räume, Geräte oder Materialien benötigt werden oder liegen die Belegungen unter der Mindestteilnehmerzahl, sollen diese Mehrbelastungen besonders berechnet und umgelegt werden. Es können Kleingruppen eingerichtet werden oder Unterrichts-einheiten gekürzt werden.
7. Für Einzelveranstaltungen beträgt die Gebühr 7,00 Euro.
8. Für Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Volkshochschule oder Beglaubigungen wird eine Verwaltungsgebühr von je 3,00 Euro erhoben.

§3

Sondermaßnahmen

1. Als Sondermaßnahmen gelten Veranstaltungen, die
 - a) in Zusammenarbeit mit Dritten durchgeführt werden oder
 - b) sich über mehrere Semester erstrecken und nach Beginn nicht jedermann offenstehen,
 - c) die aufgrund besonderer Faktoren mit erhöhtem Finanz- oder Organisationsaufwand der VHS verbunden sind (Kennzeichnung im Programm unter Z-Kurse).
2. Sondermaßnahmen sind in der Regel durch die Umlage der entstehenden Kosten (zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages) auf die Teilnehmenden zu finanzieren. Die Zuwendungen Dritter ermäßigen die Beiträge der Teilnehmenden.

§4

Bekanntmachung der Gebühren

Die Gebühren sind im Programmheft und auf der Internetseite der VHS für jede Veranstaltung anzugeben.

§5

Fälligkeit

1. Die Gebühren sind spätestens bei Veranstaltungsbeginn fällig und werden frühestens drei Wochen vor Kursstart per SEPA-Lastschrift abgebucht. Tickets für Kulturveranstaltungen sind sofort bei der Anmeldung zu zahlen. Der VHS-Zweckverband ist erst bei Zahlung der Gebühr an die Anmeldung gebunden.
2. Für Sondermaßnahmen kann eine andere Regelung getroffen werden.
3. Der Besuch von Veranstaltungen der Volkshochschule verpflichtet auch ohne vorherige Anmeldung zur Zahlung der für die jeweilige Veranstaltung geltenden Teilnahmegebühr.

§6

Anmeldebestätigung und Zahlungsbeleg

Jeder Teilnehmende erhält eine Anmeldebestätigung, auf der die Gebührenhöhe eingetragen ist. Diese Anmeldung ist nicht übertragbar. Sie ist auf Verlangen der/dem Kursleitenden oder Beauftragten des VHS-Zweckverbandes vorzulegen. Ohne diese Anmeldebestätigung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung. Bei Zahlung per Lastschrift erhalten die Teilnehmenden auf Wunsch nachträglich einen Zahlungsbeleg. Bei einer Barzahlung oder Zahlung per EC-Karte erhalten sie eine Quittung.

§7

Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

1. Nach Vorlage des Bewilligungsbescheids über die Gewährung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II oder von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den

Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII können die Kursgebühren um 1/3 oder auch 2/3 ermäßigt werden. Ausgenommen sind Fahrten, Vorträge, Einzelveranstaltungen und Z-Kurse.

2. Die VHS-Leitung und die Verwaltungsleitung können in besonderen Härtefällen zusätzliche Gebührenermäßigungen oder einen Gebührenerlass gewähren. Das Vorliegen einer besonderen Härte muss im jeweiligen Einzelfall glaubhaft dargelegt werden.
3. Der VHS-Zweckverband kann zur Förderung der Belegungszahlen und der Kundenbindung im Rahmen der Gebührensätze eine Bonusregelung umsetzen.

§8

Erstattung

1. Gezahlte Gebühren der Teilnehmenden werden nur erstattet, wenn die Veranstaltung nicht durchgeführt wurde. Darüber hinaus können die VHS-Leitung und die Verwaltungsleitung bei besonderen Härten im jeweiligen Einzelfall eine Erstattung gewähren.
2. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach seinem Bekanntwerden geltend gemacht wird.

§9

Studienfahrten und Reisen

1. Die Kosten für die vom VHS-Zweckverband organisierten Fahrten und Reisen sind durch einen Umlagebetrag von den Teilnehmenden zu entrichten. Werden Zuschüsse von anderer Seite gewährt, ermäßigen sich die Teilnehmerbeträge um diese Beträge.
2. Der VHS-Zweckverband erhebt bei Fahrten, Reisen und Exkursionen von jedem Teilnehmenden eine Verwaltungsgebühr von 6,00 Euro pro Tag und mehr als 5 Unterrichtsstunden sowie 4,00 Euro pro Tag bei weniger als 5 Unterrichtsstunden. Der Tag der Abreise und der Ankunft zählt dabei mit.
3. Bei Rücktritt von der Reise oder Fahrt wird die Verwaltungsgebühr nicht erstattet.

§10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Damit entfällt die Wirksamkeit der Gebührensatzung vom 06.05.2022.

Bekanntmachungsanordnung

Gebührensatzung

Die Änderung der Gebührensatzung des VHS-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe mit Wirkung zum 01.01.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Gebührensatzung wurde mit Beschluss am 19.06.2023 durch die Verbandsversammlung erlassen.

Die Gebührensatzung kann in der VHS-Geschäftsstelle Dinslaken, Friedrich-Ebert-Str. 84, in 46535 Dinslaken mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, den 18.09.2023

gez. Michaela Eislöffel
Verbandsvorsteherin

**Bekanntmachung der Jahresrechnung des Volkshochschul (VHS)-
Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe für das Haushaltsjahr
2021 vom 18.09.2023**

Haushaltsrechnung 2021

Feststellung des Ergebnisses	Wert/Euro
im Ergebnisplan mit	
Ordentliche Erträge	2.596.466,83
Ordentliche Aufwendungen	-2.105.612,72
Ordentliches Ergebnis	463.854,11
Ergebnis d. I. Verwaltungstätigkeit	463.854,11
Jahresergebnis 2021	463.854,11
im Finanzplan mit	
Einzahlungen a. I. Verwaltungstätigkeit	1.645.737,71
Auszahlungen a. I. Verwaltungstätigkeit	-1.764.504,78
Saldo aus I. Verwaltungstätigkeit	-118.767,07
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	-1.500,85
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-120.267,92

Nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.06.2023 wurde der Jahresüberschuss von 143.854,11 Euro der Ausgleichsrücklage zugeführt und 320.000,00 Euro an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet.

Die Ausgleichsrücklage weist zum Jahresende 2021 einen Betrag von 224.223,13 Euro aus, die Allgemeine Rücklage beträgt unverändert 202.153,02 Euro.

Der Verbandsvorsteherin wurde für das Haushaltsjahr 2021 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Dinslaken, den 18.09.2023

gez. Michaela Eislöffel
Verbandsvorsteherin